

Sicherheitszweckverband Unteres Furttal



Gemeinden

Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen

Beleuchtender Bericht für die
Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

**zur Totalrevision der Statuten des
Sicherheitszweckverbands Unteres Furttal (SIUF)**

Die Abstimmungsfrage lautet:

Stimmen Sie den totalrevidierten Statuten des Sicherheitszweckverbands Unteres Furttal (SIUF) zu?

Ausgangslage

Der „Sicherheitszweckverband Unteres Furttal (SIUF)“ ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Er ist ein einstufiger Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung) und ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts, wodurch der Verbandshaushalt von den Gemeindehaushalten entflochten wird. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 Gemeindegesetz von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

Revisionsverfahren

Die SIUF-Kommission hat die Statuten erarbeitet. Sie basieren auf den vom Kanton vorgegebenen Musterstatuten für Zweckverbände und sind daher mit den alten Statuten des Zweckverbandes aus dem Jahre 2010 nicht mehr direkt zu vergleichen.

Der grösste Teil der erfolgten Anpassungen der Statuten ist formaler Natur, richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist zwingend vorzunehmen. In den neuen Statuten wurden gegenüber der kantonalen Musterverordnung nur punktuelle für den Zweckverband relevante Gegebenheiten zusätzlich berücksichtigt. Bei den Finanzkompetenzen wurden die Abstufungen zwischen SIUF-Kommission, Gemeindevorständen und Souverän nicht verändert.

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand am 26.01.2021 einstimmig genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach der Genehmigung des Regierungsrats auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

Inhalt der neuen Statuten

Die neuen Statuten basieren, wie erwähnt, auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Insgesamt sind neben der Einführung des eigenen Haushalts keine tiefgreifenden Änderungen vorgesehen. Der Zweckverband hat weiterhin dieselben Organe, welche weitgehend über dieselben Kompetenzen verfügen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Statuten beschrieben und erklärt. Untergeordnete Anpassungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, welche keine inhaltlichen Wirkungen entfalten, werden nicht speziell erwähnt. Die Änderungen können auch der Gegenüberstellung der revidierten und der bisherigen Bestimmungen im Anhang entnommen werden (synoptische Darstellung).

Art. 1 und 14 Sitz des Verbands

Neu wird in den Statuten geregelt, dass der Verband seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde hat. Die rechnungsführende Gemeinde wird gemäss Art. 14 durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden (Gemeinderäte) auf Antrag des Vorstandes bestimmt. Bisher galt, dass der Sitz des Verbandes sich in Otelfingen befindet und der Wechsel des Sitzes in eine andere Verbandsgemeinde hätte eine Statutenänderung erfordert. Die neue Regelung bringt den Vorteil, dass keine Urnenabstimmung organisiert und durchgeführt werden muss, um den Sitz des Verbands zu wechseln.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erfordert die Aufnahme von weiteren Gemeinden in den Zweckverband eine Statutenrevision, über welche an der Urne abgestimmt werden muss.

Art. 8 Publikation und Information

Der Zweckverband muss gewisse Beschlüsse und allgemeinverbindlichen Erlasse amtlich publizieren. Es kann sich z. B. um Erlasse des Vorstandsvorsitzenden handeln, die aussenstehenden Personen Rechte einräumen und Pflichten auferlegen. Mit der amtlichen Publikation werden die Rechtsmittelfristen ausgelöst.

Bisher galt der «Furttaler» als amtliches Publikationsorgan. Durch die stetig wiederkehrenden Zustellungsprobleme konnte die flächendeckende Zustellung der amtlichen Publikation in sämtliche Haushalte nicht immer gewährleistet werden. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, nimmt deshalb der Zweckverband neu die amtlichen Publikationen elektronisch vor. Auch im «Furttaler» soll die Publikation jeweils weiterhin erfolgen, jedoch rein informeller Natur. So soll gewährleistet werden, dass möglichst alle Einwohnerinnen und Einwohner des Zweckverbandsgebiets mit den Publikationen erreicht werden, wenn möglich auch jene, welche (noch) keinen Zugang zum Internet haben.

Ausserdem wird in Abs. 2 festgehalten, dass der Zweckverband seine Erlasse elektronisch zur Verfügung stellen muss.

Art. 12 Volksinitiative

In den Zweckverbänden sind nur Volksinitiativen (keine Einzelinitiativen) zulässig. Dies wird durch die neue Formulierung klargestellt. Die notwendige Anzahl Unterschriften (100) für das Zustandekommen wird unverändert übernommen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Neu verlangt das Gemeindegesetz, dass über die aufgelisteten Geschäfte (Statutenänderung, Kündigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Zweckverbands) an der Urne abgestimmt wird (§ 79 i.V.m. § 77 Gemeindegesetz). Es gelten nicht mehr die je nach Gemeindeordnung verschiedenen festgelegten Zuständigkeiten. Entsprechend werden auch die Gemeindeordnungen bei den derzeit durchzuführenden Revisionen angepasst.

Die genannten Abstimmungen stellen Geschäfte von grosser Tragweite dar. Aus diesem Grund haben die Verbandsgemeinden zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlung sind dazu die Gemeindevorstände (Gemeinderäte) zuständig.

Art. 18 und Art. 25 Offenlegung der Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass die Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen (§ 42 Abs. 2 Gemeindegesetz). Diese Offenlegung dient der Durchsetzung der Ausstandspflichten ebenso wie der Transparenz der Entscheidungsfindung. Die Zweckverbände haben die Offenlegung der Interessenbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der vom Legislativorgan verabschiedet wird. Ein Erlass des Vorstandsvorsitzenden wäre keine genügende gesetzliche Grundlage. Im Zweckverband ohne Delegiertenversammlung sind deshalb die Grundzüge der Regelung in den Statuten festzulegen.

Art. 19 und 20 Kompetenzen des Vorstands und deren Delegation

Die allgemeinen und Finanzkompetenzen des Verbandsvorstands werden neu in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen unterteilt. Damit wird klargestellt, welche der Kompetenzen der Vorstand massvoll und stufengerecht an Mitglieder oder Angestellte delegieren darf. Das Delegieren an Angestellte ist erst unter dem neuen Gemeindegesetz rechtlich zulässig (§ 45).

Art. 30 und 31 Prüfstelle

Neu wird in den Statuten die auch bis anhin notwendige Prüfstelle ausdrücklich erwähnt, welche die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vornimmt.

Weiter wird festgehalten, dass der Verbandsvorstand und die RPK diese Prüfstelle mit übereinstimmendem Beschluss festlegen.

Art. 39 Finanzierung der Investitionen

Neu kann der Zweckverband, der über einen eigenen Haushalt verfügt, seine Investitionen (z. B. Beschaffung von neuen Fahrzeugen, Investitionen in Liegenschaften etc.), über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Diese Bestimmung zeigt die Trennung der Haushalte von Zweckverband und Gemeinden sehr deutlich. Bis anhin mussten die Gemeinden Investitionsbeiträge leisten. Neu ist der Zweckverband frei, wo er sich die Mittel beschafft und die Gemeinden sind frei, ob sie Darlehen gewähren wollen.

Art. 40 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse und Art. 47 Umwandlung von Investitionsbeiträgen

Bei der Einführung des eigenen Haushalts bringen die Gemeinden ihre Investitionsbeiträge seit 1986 als Beteiligungen in den Haushalt des Zweckverbands ein (Art. 47). Art. 40 hält fest, dass die Gemeinden am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis dieser eingebrachten Werte beteiligt sind.

Art. 47 bestimmt zudem, dass die eingebrachten Werte auf den Zeitpunkt der Übertragung auf den Zweckverband zum Neubewertungswert der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes eingebracht werden.

Art. 38 Haftung

Damit es für den Zweckverband einfacher ist, Fremdmittel zu beschaffen, wird neu die solidarische Haftung der Gemeinden für Fremdkapitalschulden festgeschrieben. Basierend darauf kann ein Gläubiger die Gemeinde mit der besten Kapitalkraft für die gesamte geschuldete Summe belangen. Im Innenverhältnis gilt die Aufteilung nach dem Schlüssel für die Betriebskosten. D. h. die belangte Gemeinde kann den anderen Zweckverbandsgemeinden ihren Anteil an der Schuld in Rechnung stellen.

Art. 40 Rechtsschutz

Wenn der Verbandsvorstand gewisse Kompetenzen zur eigenständigen Erledigung und Entscheidung delegiert hat, können Betroffene beim Verbandsvorstand die Überprüfung dieser Entscheidung verlangen. Dieses neue Rechtsmittel heisst Neubeurteilung (§§ 170 ff. Gemeindegesetz). Im Übrigen bleiben die Rechtsmittel dieselben wie bis anhin.

Abstimmungsfrage an die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

Stimmen Sie den totalrevidierten Statuten des Sicherheitszweckverbands Unteres Furttal (SIUF) zu?

Empfehlung

Abstimmungsempfehlung des Verbandes

- ❖ Der Vorstand empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes empfiehlt die Genehmigung der Statuten.

Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden

- ❖ Der Gemeinderat Boppelsen empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Der Gemeinderat Dänikon empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Der Gemeinderat Hüttikon empfiehlt die Genehmigung der Statuten.
- ❖ Der Gemeinderat Otelfingen empfiehlt die Genehmigung der Statuten.

Voraussetzung für die Annahme der Vorlage

Die Vorlage ist nur angenommen, wenn ihr die Stimmberechtigten in allen Verbandsgemeinden zustimmen (Einstimmigkeit).

Folgen einer Nichtannahme der Vorlage

Sollte die Vorlage nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem übergeordneten Recht widersprechen, können nicht mehr angewendet werden, stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies würde zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen.

Die Abstimmungsunterlagen liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten auf den Gemeindeverwaltungen zur Einsichtnahme auf und sind auf den einzelnen Websites der Verbandsgemeinden abrufbar.

Sicherheitszweckverband Unteres Furttal



Zweckverbandsstatuten

vom 26. Januar 2021

Verabschiedung zuhanden
Urnenabstimmung

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon und Otelfingen bilden unter dem Namen „Sicherheitszweckverband Unteres Furttal (SIUF)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde.

Art. 2 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr-, Zivilschutz- und Führungsorganisation, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und der Vorschriften des Kantons Zürich richten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Der Verbandsvorstand setzt die Entschädigung der Verbandsorgane fest. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die Publikation im Sinne einer Information kann zusätzlich über Printmedien erfolgen.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.

2.2.2 Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Die Initiative ist dem Verbandsvorstand schriftlich einzureichen. Dieser prüft das Zustandekommen und die Rechtmässigkeit. Die Überweisung zuhanden der Urnenabstimmung erfolgt mit Bericht und Antrag an die wahlleitende Behörde.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Bewilligung neuer Stellen;
7. auf Antrag des Verbandsvorstands hin die Bestimmung der rechnungsführenden Zweckverbandsgemeinde;
8. die Genehmigung der vom Verbandsvorstand erlassenen Besoldungsverordnung;
9. die Planung des Schutzraumbaus in den Gemeinden nach Vorgaben von Bund und Kanton;
10. die Regelung des Unterhaltes, der Erneuerung und die Kontrolle von Schutzbauten und deren Ausrüstung auf dem Gemeindegebiet, soweit sich diese nicht im Eigentum des Zweckverbands befindet. Massgebend sind die Vorgaben gemäss Bund und Kanton;
11. die Bestimmung des Kontrollorgans für die Schutzbauten und des Schutzraumkontrolleurs für das Gemeindegebiet.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;

2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Der Verbandsvorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus je einem Mitglied des Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

³ Folgende Funktionen nehmen von Amtes wegen an den Sitzungen des Verbandsvorstands mit beratender Stimme teil:

- der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin
- der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin
- der Chef/die Chefin der Regionalen Führungsorganisation
- der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten/
der Feuerwehrkommandantin
- der Ausbildungschef/die Ausbildungschefin der Feuerwehr
- der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Zivilschutzkommandanten/
der Zivilschutzkommandantin
- der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Chefs/der Chefin der Regionalen Führungsorganisation
- der Sekretär/die Sekretärin des Verbandsvorstands.

Art. 17 Konstituierung

Der Verbandsvorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. folgende Wahlen:
 - Feuerwehrkommandant/Feuerwehrkommandantin
 - Zivilschutzkommandant/Zivilschutzkommandantin
 - Chef/Chefin der Regionalen Führungsorganisation
 - Stellvertreter/Stellvertreterin Feuerwehrkommandant/-kommandantin
 - Ausbildungschef/Ausbildungschefin Feuerwehr
 - Stellvertreter/Stellvertreterin Zivilschutzkommandant/-kommandantin
 - Stellvertreter/Stellvertreterin Chef/Chefin der Regionalen Führungsorganisation
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung;
8. der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen von Gerätschaften und Fahrzeugen;
9. die Planung und Koordination von neuen Anlagen der Feuerwehr und der ZSO bzw. von Baumassnahmen an bestehenden, dem Zweckverband gehörenden Anlagen (Unterhalt/Sanierung), einschliesslich deren Ausrüstung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;

4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000 und bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

Art. 21 Befugnisse in ausserordentlichen Lagen

¹ Für die Führung in ausserordentlichen Lagen betreibt der Vorstand eine Regionale Führungsorganisation gemäss einer gemeinsamen Weisung der Gemeindebehörden.

² In diesen Lagen kann der Vorstand bzw. die Regionale Führungsorganisation das Aufgebot für die gesamte ZSO oder Teile davon erlassen.

³ Die Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation werden gemäss übergeordnetem Recht in Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen bzw. im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Angestellten oder die zuständigen Organisationen (Feuerwehr, Zivilschutz, RFO) zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴ Der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin, der Zivilschutzkommandant/die Zivilschutzkommandantin oder der Chef/die Chefin der Regionalen Führungsorganisation, oder deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen bei Beschlüssen des Fachgebietes anwesend sein.

⁵ Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung, Konstituierung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin bzw. des bisherigen Präsidenten. Steht diese bzw. dieser nicht mehr zur Verfügung, erfolgt die Konstituierung unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde.

³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 33 Rechnungsführung und Sekretariat

¹ Die Rechnungsführung und das Sekretariat des Verbands werden durch die Sitzgemeinde besorgt.

² Die Anstellung und der Einsatz des Personals sind in der Kompetenz der Sitzgemeinde.

³ Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 35 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 36 Beitragsfälligkeit

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden im folgenden Verhältnis getragen:

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres

Davon der Mittelwert.

² Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

³ Einsatzkosten werden an Drittpersonen verrechnet, soweit dies nach den Rechtsgrundlagen des Kantons möglich ist. An die Verbandsgemeinden werden keine Einsatzkosten verrechnet.

Art. 38 Betriebsvorschüsse

Zusammen mit dem Budget gibt der Vorstand die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Zweckverband bekannt.

Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 39 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 40 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 41 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem in Art. 37 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilungsschlüssel.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 42 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 44 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

² Eine austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 45 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 37 Abs. 1 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 46 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 47 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefinanzrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 48 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 24. Juni 2010 aufgehoben.